

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr.....	2
§ 2 Ziele und Aufgaben.....	2
§ 3 Gemeinnützigkeit	2
§ 4 Vereinsmittel	2
§ 5 Auflösung des Vereins	3
§ 6 Arten der Mitgliedschaft.....	3
§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
§ 8 Stimmrecht	4
§ 9 Beitrag.....	4
§ 10 Erlöschen der Mitgliedschaft.....	4
§ 11 Vereinsorgane.....	5
§ 12 Vorstand	5
§ 13 Beschlussfähigkeit	5
§ 14 Mitgliederversammlung.....	6
§ 15 Anträge.....	6
§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung.....	6
§ 17 Ladung zur Mitgliederversammlung.....	7
§ 18 wissenschaftlicher Beirat.....	7
§ 19 Haftpflicht.....	7
§ 20 Auflösung des Vereins	7
§ 21 Inkrafttreten der Satzung.....	7
Notizen.....	8

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

[1] Der Verein führt den Namen "Seiltänzer – Verein zur Förderung der psychoonkologischen Arbeit".

[2] Der Verein hat seinen Sitz in Kirchhain - Großseelheim und soll beim Amtsgericht Marburg eingetragen werden; er soll dann den Zusatz "e. V." tragen.

[3] Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben

[1] Zweck des Vereins ist die Förderung der psychoonkologischen Arbeit in:

- Beratung und Begleitung
- Therapie und Forschung
- philosophischen und ethnischen Fragen

[2] Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- Erfahrungsaustausch
- Veranstaltungen
- Informationsveranstaltungen
- Spendengeldsammlungen und Verwaltung
- Vermittlung von Therapie- und Institutionsberatung

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

§ 4 Vereinsmittel

[1] Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke (§2 [1]) verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

[2] Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile erhalten oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Satzung

§ 5 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Wegfall des bisherigen Zwecks des Vereins geht das Vermögen an die Dr. Reinfried Pohl-Stiftung, mit der Auflage, es für die psychosoziale Betreuung sowie Forschung in diesem Bereich zu verwenden.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

[1] Dem Verein gehören an:

- a) aktive Mitglieder
- b) Fördermitglieder
- c) Ehrenmitglieder

[2]

a) Aktive Mitglieder beteiligen sich an der Durchführung der durch die Satzung festgelegten Aufgaben des Seiltänzer e.V.

b) Fördermitglieder unterstützen den Verein durch materielle oder ideelle Mittel.

c) Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

[3]

Der Vorstand kann Personen als Fördermitglieder aufnehmen.

Die Fördermitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Verbandes in gleicher Weise wie die Mitglieder zu benutzen. Sie nehmen an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil.

Beträgt die Zahl der Fördermitglieder mehr als ein Viertel der Zahl der ordentlichen Mitglieder, so nimmt ein Obmann der Gastmitglieder an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Der Obmann der Gastmitglieder wird von diesen aus ihrer Mitte gewählt. Die Vorschriften über die Amtszeit und die Wahl des Vorsitzenden sowie über die Ausübung des Wahlrechts gelten entsprechend.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

[1] Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die aktiv hilft, die Satzung (§2 [1]) zu erfüllen.

[2] Passives Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

[3] Der Aufnahmeantrag für die aktive Mitgliedschaft ist unter Angabe des: Namens, Alters, Berufes und der Anschrift schriftlich einzureichen.

Andreas Meinhardt
Altes Dorf 26
35096 Niederweimar
Mobil.: 0162 / 4393843
Email: nummer57@gmx.de

Satzung

[4] Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung entscheidet auf Antrag die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

[5] Die Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse versehen ihre Obliegenheiten als Ehrenamt unentgeltlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnisse kann Ersatz und Entschädigung nach besonderen von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Sätzen gewährt werden.

§ 8 Stimmrecht

Stimmrecht haben aktive und Ehrenmitglieder.

§ 9 Beitrag

[1] Der Beitrag von 50 € ist jährlich im Voraus zu entrichten. Die Höhe des Beitrages setzt die Mitgliederversammlung fest. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrages befreit.

[2] Mitglieder, die den Beitrag bis zum 06.02. des Geschäftsjahres nicht entrichtet haben, werden angemahnt. Nach einer erfolglosen Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes zum Ende des laufenden Geschäftsjahres aus dem Verein ausgeschlossen werden.

[3] Auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes und besonderen Beschluss des Vorstandes kann ein Jahresbeitrag in begründeten Fällen erlassen werden.

§ 10 Erlöschen der Mitgliedschaft

[1] Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod
- b) freiwilligen Austritt
- c) Ausschluss aus dem Verein

[2] Der freiwillige Austritt kann nur am Jahresende erfolgen und muss schriftlich bis zum 1. November gemeldet sein.

[3] Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind:

- grobe Verstöße gegen die Satzung
- grobe Verstöße gegen die Interessen des Vereins
- grobe Verstöße gegen die Beschlüsse der Vereinsorgane.
- § 9 Abs. [2]

Andreas Meinhardt
Altes Dorf 26
35096 Niederweimar
Mobil.: 0162 / 4393843
Email: nummer57@gmx.de

Satzung

§ 11 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Ausschüsse

§ 12 Vorstand

[1] Der Vorstand setzt sich zusammen aus vier Mitgliedern, die für die Zeit von zwei Jahren gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich.

[2] Als Vorstandsämter werden von der Mitgliederversammlung bestimmt:

- a) der Vorsitzende
- b) der stellvertretende Vorsitzende
- c) der Schriftführer
- d) der Kassierer

[3] Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung durch Handzeichen, auf Antrag schriftlich in geheimer Abstimmung.

[4] Gesetzlich vertreten im Sinne des § 26 BGB wird der Verein durch ein Vorstandsmitglied. Vertretungsberechtigt sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer.

[5] Zur Beratung des Vorstandes kann ein Marketing-Ausschuss von bis zu fünf Mitgliedern gebildet werden.

[6] Darüber hinaus kann die Mitglieder-Versammlung für Sonderaufgaben besondere Ausschüsse bilden.

§ 13 Beschlussfähigkeit

[1] Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder eingeladen und mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

[2] Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters den Ausschlag.

[3] Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Die einzelnen Vorstandsmitglieder sind gehalten, sich in der Vertretung des Vereins an die Geschäftsordnung und die Beschlüsse des Vorstandes zu halten.

Andreas Meinhardt
Altes Dorf 26
35096 Niederweimar
Mobil.: 0162 / 4393843
Email: nummer57@gmx.de

Satzung

§ 14 Mitgliederversammlung

[1] Die ordentliche Mitgliederversammlung findet spätestens bis zum 15. Juni des Geschäftsjahres statt.

[2] Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a) die Genehmigung der Bilanz und der Jahresabrechnung
- b) die Entlastung des Vorstandes
- c) die Neuwahl des Vorstandes
- d) die Bestellung von zwei Rechnungsprüfern
- e) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- f) Satzungsänderungen
- g) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- h) die Auflösung des Vereins.
- i) Ausschluss von Mitgliedern

[3] Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20% der aktiven Mitglieder erschienen oder vertreten sind. Bei der Beschlussfassung über § 14 Abs. [2] a-e entscheidet die einfache Mehrheit. Bei § 14 Abs. [2] f-h sind $\frac{3}{4}$ der Stimmen der anwesenden Mitglieder zur Beschlussfassung erforderlich.

[4] Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig ist. Bei der Einberufung der neuen Mitgliederversammlung ist darauf hinzuweisen, dass die nächste Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig sein wird.

[5] Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.

§ 15 Anträge

Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder, welche § 14 Abs. [2] f und h betreffen, sind mindestens 10 Tage vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf schriftliches Verlangen von 1/10 der aktiven Mitglieder, mindestens jedoch 10 der aktiven Mitglieder, muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine

Andreas Meinhardt
Altes Dorf 26
35096 Niederweimar
Mobil.: 0162 / 4393843
Email: nummer57@gmx.de

Satzung

Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 17 Ladung zur Mitgliederversammlung

Die Ladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Zwischen der Absendung der Einladungen und dem Tag der Mitgliederversammlung muss mindestens eine Frist von 3 Wochen liegen.

§ 18 wissenschaftlicher Beirat

Der Vorstand kann einstimmig zur Beratung des Vereins einen wissenschaftlichen Beirat bestellen. Mitglieder des Beirates brauchen nicht Mitglieder des Vereins zu sein.

§ 19 Haftpflicht

Der Verein haftet gemäß § 31 BGB für seine Organe. Für diese Haftung ist vom Vorstand eine entsprechende Versicherung abzuschließen.

§ 20 Auflösung des Vereins

[1] Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der geltenden Regeln beschlossen werden.

[2] Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des BGB über die Liquidation (§§ 47 ff BGB).

§ 21 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 3.2.2010 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Marburg eingetragen ist.

